

VIII. Begräbniswesen.

Aus Anlaß der bevorstehenden Eröffnung des neuen Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen wurde am 15. Januar d. J. die nachstehende

Begräbnisordnung für den städtischen Friedhof hinter dem Tannenwäldchen zu Düsseldorf
erlassen, welche gemäß §. 25 derselben zugleich für sämtliche übrigen Kirchhöfe Anwendung findet.

§. 1. Eigenthum.

Der städtische Friedhof ist Eigenthum der Stadt Düsseldorf. Dieses Eigenthumsrecht unterliegt nur den aus der Bestimmung desselben folgenden Beschränkungen.

§. 2. Verwaltung.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung erfolgt durch den Oberbürgermeister mit der Friedhofs-Kommission. Die letztere besteht aus dem Oberbürgermeister oder dem von diesem zu delegirenden Beigeordneten und aus einer der Zahl nach von der Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmenden und von dieser zu wählenden Anzahl von Mitgliedern.

§. 3. Zutritt zum Friedhofe.

Der Friedhof steht den Tag über (in den Monaten Mai und August von 7 Uhr früh, in den Monaten Juni und Juli von 6 Uhr und in den übrigen Monaten von 8 Uhr Morgens) dem Publikum offen. Beim Eintritt der Dunkelheit wird derselbe nach vorherigem, dreimal in Pausen von 5 Minuten mit der Glocke am Haupteingange gegebenen Signale geschlossen.

Die Einfriedigungen des Friedhofes, die Grabgeländer und Denkmäler dürfen nicht beschädigt oder bestiegen werden. Auch das Treten auf die einzelnen Gräber, das Abpflücken von Blumen, sowie jede Beschädigung der Anpflanzungen ist verboten.

Hunde dürfen nicht auf den Friedhof geführt werden. Andern Wagen, als den städtischen Leichenwagen, ist der Zutritt zum Friedhof nur ausnahmsweise und nur gegen einen besonderen Erlaubnißschein des Oberbürgermeisters gestattet.

Das Publikum ist den Anordnungen des Friedhofs-Inspektors und der sonstigen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten verpflichtet.

§. 4. Anspruch auf den Friedhof.

Der Bezirk, aus welchem die Leichen der in der Stadt Düsseldorf Verstorbenen in den Reihengräbern auf dem Friedhofe beigesetzt werden, wird auf Grund eines Stadtverordneten-Beschlusses durch Verordnung des Oberbürgermeisters bestimmt. Der Erwerb von Familiengräbern und Erbbegräbnissen steht allen Einwohnern frei.

§. 5. Begräbnisarten.

Die Beerdigungen erfolgen entweder in Familiengräbnissen, Erbbegräbnissen oder in der Reihe.

§. 6. Familienbegräbnisse.

Für Familienbegräbnisse werden Plätze an hervorragenden Stellen des Friedhofes von der Friedhofs-Kommission bestimmt. Sie können nur in der Größe erworben werden, wie sie angelegt sind. Unter vier Stellen werden überhaupt nicht ausgewiesen. Behufs Ermittlung der Anzahl der Grabstätten, welche ein Familienbegräbnis enthält, wird die Länge des Platzes für ein Familiengrab nicht unter 3 Meter, die Breite nicht unter 1,20 Meter gerechnet.

§. 7. Anweisung der Familienbegräbnisse.

Die Anweisung des zu Familienbegräbnissen gewünschten Raumes wird beim Oberbürgermeister nachgesucht. Vor der Benutzung desselben muß die beabsichtigte Einrichtung zur Prüfung und Genehmigung unter Beifügung einer Zeichnung angegeben werden.

§. 8. Dauer der Familienbegräbnisse.

Verliehen werden die Familienbegräbnisse auf eine Zeitdauer von 60 Jahren. Nach deren Ablauf wird darüber von Neuem verfügt, wenn die Erben des Erwerbers nicht die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die Stelle wieder auf 60 Jahre und so weiter von Neuem bezahlen.

Zu dem Zwecke werden die Erben seiner Zeit an die Erneuerung des Familienbegräbnisses erinnert. Sind dieselben, oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Erinnerung durch zweimalige kostenpflichtige Aufforderung in einem hiesigen öffentlichen Blatte.

Bewirken sie dieselbe binnen 3 Monaten nicht, so fällt das Familienbegräbniß mit der Einschränkung an die Stadtgemeinde zurück, daß die einzelnen Grabstätten erst wieder zur Beerdigung benutzt werden können, soweit die Todten 20 Jahre in denselben geruht haben.

§. 9. Uebergang auf die Erben.

Die Familienbegräbnisse gehen nur auf die Ehegatten und die gesetzlichen Erben des Erwerbers über. Jede Verfügung des Besitzers durch Verkauf oder Cession ist unstatthaft. Jedoch sind die Besitzer berechtigt, auch fremde Personen in ihren Familienbegräbnissen beerdigen zu lassen, dies darf aber nur unentgeltlich geschehen. Streitigkeiten über die Benutzung eines Familienbegräbnisses entscheidet die Stadtverwaltung endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Vorzeitiges Aufhören des Benutzungsrechtes.

Das Benutzungsrecht hört vor der Zeit auf:

- a. bei Schließung des Friedhofes, in welchem Falle jedoch die Stadt für jeden unbelegt gebliebenen Platz dem Berechtigten für den Rest der Konzessionszeit einen entsprechenden Platz auf einem andern städtischen Kirchhofe unentgeltlich zu überweisen hat;
- b. bei ausschließlicher Einführung einer andern Bestattungsart;
- c. bei Vernachlässigung der Unterhaltung der Grabstätten und ihres Zubehörs, nachdem eine dreimalige Aufforderung, deren dritte die Warnung der Entziehung des Platzes enthalten muß, unberücksichtigt geblieben ist. Sind die Berechtigten, oder ist deren Aufenthalt unbekannt, so tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine solche kostenpflichtig durch eines der hiesigen Blätter.

§. 11. Erbbegräbnisse.

Die Erbbegräbnisse zerfallen in zwei Klassen. Erbbegräbnisse I. Klasse werden unmittelbar an den Wegen, Erbbegräbnisse II. Klasse in zweiter Reihe hinter den Erbbegräbnissen I. Klasse, der Reihe nach angewiesen und können nicht beliebig gewählt werden.

Zwischen den verschiedenen Erbbegräbnissen bleibt ein Weg von 0,3 m Breite liegen. Die Länge der Erbbegräbnisse I. Klasse beträgt durchweg einschließlich der Einfassung 3 m, der Erbbegräbnisse II. Klasse desgleichen 2,20 m, die Breite 1,20 m.

In dieser Breite steckt aber schon der Zwischenweg rechter Hand vom Wege, welchen jeder Erwerber von Erbbegräbnissen von dem erworbenen Terrain liegen lassen und unterhalten muß. Die Erwerber der Erbbegräbnisse I. Klasse haben dieselben mit einem eisernen Staket, Gitter oder Steinbrüstung einzufriedigen. Soweit die Erbbegräbnisse an der Einfriedigungsmauer des Friedhofes liegen, haben die Erwerber die antheiligen Kosten dieser Mauer längs ihrer Erbbegräbnisse zu erstatten und dieses Mauerstück zu unterhalten. Sie können dasselbe dafür aber auch benutzen.

§. 12. Dauer der Erbbegräbnisse.

Verliehen werden die Erbbegräbnisse auf eine Zeitdauer von 40 Jahren. Nach deren Ablauf wird darüber von Neuem verfügt, wenn die Erben des Erwerbers nicht die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die Stelle wieder auf 40 Jahre u. s. w. von Neuem bezahlen.

§. 13. Sonstige Bestimmungen für Erbbegräbnisse.

Die in den beiden Schlußsätzen des §. 8 und §§. 9 und 10 für Familienbegräbnisse getroffenen Bestimmungen gelten auch für Erbbegräbnisse.

§. 14. Grabstätten in der Reihe.

Bei allen Beerdigungen außerhalb der Familien- und Erbbegräbnisse bewendet es bei der bisherigen Praxis mit der alleinigen Aenderung, daß für Kinder bis zu 4 Jahren getrennte Beete zur Beerdigung überwiesen werden.

§. 15. Größe der Reihengräber.

Zu jedem Grabe für Erwachsene wird ein Raum von 2,20 m, für das eines Kindes unter 4 Jahren von 1,20 m Länge und 0,90 resp. 0,60 m Breite bewilligt. Zwischen allen Reihengräbern Erwachsener wird ein Raum von 0,30 m Breite, zwischen denjenigen von Kindern ein solcher von 0,20 m Breite gelassen.

§. 16. Tiefe und Ausmauern der Gräber.

Die Gräber der Erwachsenen erhalten eine Tiefe von 2 m; die der Kinder bei einem Alter von 8—10 Jahren 1,50 m, bei einem Alter von 1—8 Jahren 1 m und bei einem Alter unter einem Jahre 0,75 m. Das Ausmauern von Gräbern in der Reihe findet nicht statt.

§. 17. Zeitdauer der Gräber.

Die Wiederbenutzung einer Grabstelle darf in der Regel erst nach Ablauf von 20 Jahren stattfinden. Die Stadtverwaltung ist befugt, diese Zeitdauer entsprechend, aber nicht unter 12 Jahre, zu verkürzen.

§. 18. Gemauerte Grüste.

Gemauerte Grüste dürfen nur bei Familien- und Erbbegräbnissen I. Klasse hergestellt werden. Für sie ist eine Zusatzgebühr für jede Grabstelle zu entrichten. Die gemauerten Grüste müssen eingewölbt und die Einsteigeöffnungen durch Steinplatten gedeckt werden. Die Oberkante des Gewölbes bezw. der Deckplatten muß mindestens 0,3 m unter der Bodenoberfläche liegen und muß die letztere mit Rasen belegt oder mit Blumen und Strauchwerk bepflanzt werden. Eine offene Aufstellung der Särge innerhalb der Grüste ist nur bei dichtschließenden Metallsärgen gestattet. Alle andern Särge müssen innerhalb der Grüste in getrennten Kammern gelegt und jede Kammer luftdicht mit Platten verschlossen werden.

Die Erwerber sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadtverwaltung und unter deren Zuziehung eine Untersuchung des baulichen Zustandes der Grabgewölbe vorzunehmen, etwaige schadhafte Theile auszubessern, sowie auch sonstige, von dieser Behörde für nöthig befundene Veränderungen auf ihre — der Erwerber — Kosten herstellen zu lassen. Sofern sie dieser Aufforderung in der gestellten Frist nicht nachkommen, ist diese Behörde befugt, die betreffenden Arbeiten auf Kosten der Berechtigten, deren jeder solidarisch haftet, ausführen zu lassen oder die Bestimmungen des §. 10c zur Anwendung zu bringen.

§. 19. Benutzung einer Grabstelle für mehrere Leichen.

In jeder Grabstelle darf zu einer Zeit nur eine Leiche beerdigt werden, nur eine Wöchnerin mit ihrem Kinde oder 2 Kinder unter einem Jahre dürfen in einem Sarge beigelegt werden.

Werden dicht schließende Metallfärge zur Beisetzung benutzt, so kann eine erweiterte Benutzung der gemauerten Gräfte in soweit stattfinden, daß die Särge bis zur Ausfüllung der Grundfläche nebeneinander gestellt werden.

Das Uebereinanderstellen der Särge ist nicht gestattet. Findet hiernach die Beisetzung von mehr Leichen in gemauerten Gräften statt, als für diese Grabstellen erworben sind, so ist für jede fernere Benutzung der Kaufpreis einer Grabstelle an die Stadt zu entrichten, nur den Fall ausgenommen, daß eine Wöchnerin mit ihrem Kinde oder zwei Kinder unter einem Jahre in einem Sarge beigelegt werden.

§. 20. Denkmäler und Leichensteine.

Die Errichtung von Denkmälern und Leichensteinen ist nur auf Familiengräbern und Erbbegräbnissen unbeschränkt gestattet. Auf Reihengräbern dürfen nur Steine gesetzt werden, deren Grundfläche nicht mehr wie 50 Centimeter im Geviert einnimmt. In keinem Falle darf auf Reihengräbern ein Denkmal oder Leichenstein untermauert werden.*)

Jedes Denkmal muß die Nummer des Grabes enthalten.

Die Denkmäler wie deren Inschrift müssen der Würde des Ortes entsprechen. Wenn das Denkmal nach der endgültigen Entscheidung der Friedhofs-Kommission den Schönheits Sinn verlegt, so muß es sofort entfernt werden.

Denkmäler, Gitter u. s. w. fallen, wenn sie nicht gehörig unterhalten werden, oder das Anrecht auf das Grab erlischt, in das Eigenthum der Stadt und können von dieser nach Vernichtung der Namen, Wappen und Familiennotizen anderweit verwerthet oder veräußert werden.

§. 21. Ausschmückung der Gräber.

Die Ausschmückung der Begräbnisstellen ist, soweit sie unbeschadet der Nachbargräber geschieht, den Betheiligten gestattet. Alle Bäume und Sträucher, welche auf den Gräbern gepflanzt werden, folgen dem Eigenthum am Grund und Boden, gehen also in das Eigenthum der Stadtgemeinde über. Dieselben müssen so gepflanzt und unterhalten werden, daß sie den Pflanzungen auf Nachbargräbern nicht Licht und Luft unverhältnißmäßig entziehen. Eintretenden Falles kann die Friedhofs-Kommission die Beseitigung derselben fordern.

Hochstämmige Bäume dürfen auf den Reihengräbern ebensowenig gepflanzt wie Grottensteine verwandt werden. Auch mit Gittern dürfen die Reihengräber nicht eingefast werden. Die Anpflanzungen wilder Akazien, Pappeln und anderer Bäume, welche ihr Wurzelwerk vorzugsweise weit ausdehnen, wird auf dem Friedhose überhaupt nicht gestattet.

Die Ausschmückung der Gräber und die Unterhaltung der Pflanzungen auf denselben wird auf Wunsch der Betheiligten gegen eine bestimmte, jährlich im Voraus zu entrichtende Gebühr, Seitens der Stadtverwaltung übernommen.

§. 22. Friedhofs-Inspektor.

Zur speziellen Beaufsichtigung des Friedhofes ist ein Friedhofs-Inspektor angestellt, dem es mit Hilfe des ihm beigegebenen Personals zugleich obliegt, die Geschäfte des Todtengräbers zu bewirken. Derselbe sorgt dafür, daß der Begräbnisplatz stets den Anblick eines gutgehaltenen Gartens gewährt. Er hat den Begräbnisplatz in Verschuß, wacht darüber, daß keine Beschädigungen und Entwendungen vorkommen, weist den Platz zu den Gräbern an, läßt dieselben anfertigen, sorgt dafür, daß jedes Grab die gehörige Größe und Tiefe hat, daß die Leichen ordnungsmäßig bestattet werden und daß jedes Grab nach der Beerdigung die angeordnete gleiche Form erhält. Der Friedhofs-Inspektor ist überhaupt für die Handhabung der Ordnung auf dem Begräbnisplätze in erster Reihe verantwortlich.

*) Der erste Absatz des §. 20 ist in der vorgebrachten Fassung durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. Juni 1884 festgestellt.

§. 23. Gebühren.

Für jedes Familien- und Erbbegräbniß, für die Benutzung von Reihengräbern und für die auf Verlangen erfolgte Anlage und Unterhaltung der Grabstellen sind die aus dem angehängten Tarif ersichtlichen Gebühren zu zahlen.

§. 24. Sonstige Verordnungen.

Alle für das Begräbnißwesen und für die städtischen Kirchhöfe überhaupt ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen, namentlich bezüglich des Leichenfuhrwesens, der verschiedenen Begräbnißklassen u. s. w. treten auch, soweit vorliegend nicht anders bestimmt ist, für den Friedhof in Kraft.

§. 25. Anwendung auf die andern städtischen Kirchhöfe.

Diese Begräbnißordnung findet auch auf die übrigen Kirchhöfe im Stadtbezirk mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmungen über die Größe der Grabstätten nur Platz greifen, soweit dies der Raum gestattet, daß die Bestimmung über das Einmauern der Särge (§. 18) nur auf die Gräfte Anwendung findet, welche nach Erlaß dieser Verordnung angelegt werden, und daß an Stelle des Friedhofs-Inspectors der Todtengräber tritt, der auch auf Verlangen die Pflege der Gräber übernimmt.

§. 26. Abänderungen

dieser Begräbnißordnung bleiben nach Bedürfniß vorbehalten und können jederzeit erfolgen.

Gebührentaxe.

- I. Für Familienbegräbniße:
je nach der Lage durch Vereinbarung festzustellen, mindestens für den qm 35 M.
- II. Für Erbbegräbniße:
- | | |
|--|-------|
| I. Klasse für die Grabstelle | 80 M. |
| II. " " " " " | 40 " |
- III. Für gemauerte Gräfte:
zusätzlich für jede Grabstelle 50 "
- IV. Für Reihengräber:
- | | | |
|--------------------------------|-------------|------------------------|
| | Erwachsene. | Kinder unter 4 Jahren. |
| I. Beerdigungsklasse | 15 M. | 5 M. |
| II. " " " " " | 10 " | 4 " |
| III. " " " " " | 6 " | 3 " |
- V. Für die Anlage der Gräber:
für die gewöhnliche Anlage eines Grabes, Einfassung desselben mit Buzbaum oder Rasen, sowie für das Belegen mit Rasen oder Bepflanzen mit krautartigen Blumen oder mit Efeu oder Immergrün 5 M.
Ist für das Grab erst guter Boden zu beschaffen, so erhöht sich der Preis um 2 M.
- VI. Für die gewöhnliche Unterhaltung eines Grabes:
- | | |
|---|------|
| a. jährlich für die Grabstelle | 3 M. |
| b. für jede zusammenhängende folgende | 2 " |
- ad V. und VI. Bei Reihengräbern von Kindern unter 4 Jahren wird nur die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

Wird dagegen eine bessere Anlage oder Unterhaltung der Gräber oder die Pflanzung von Bäumen u. s. w. verlangt, so ist der Preis mit dem Friedhofs-Inspector zu vereinbaren.

Mit der Genehmigung und zur Ausführung dieser Begräbnisordnung beschloß die Stadtverordneten-Versammlung am nämlichen Tage Folgendes:

1. die Kirchhöfe an der Golzheimer Insel und in Derendorf werden mit dem 30. April d. J. für die Reihengräber geschlossen und auch Erbbegräbnisstellen auf denselben nicht mehr verkauft;
2. an Stelle dieser beiden Kirchhöfe tritt am 1. Mai d. J. der neu angelegte Friedhof hinter dem Tannenwäldchen;
3. den Besitzern von Erbbegräbnissen auf den alten Kirchhöfen soll der Raum für die gleiche Anzahl von Erbbegräbnissen auf dem neuen Friedhofe oder einem der anderen städtischen Kirchhöfe nach ihrer Wahl unentgeltlich überlassen werden, bezw. sollen sie, falls sie statt dessen den Erwerb von Familiengräbern auf dem neuen Friedhofe wünschen, nur den Unterschied im Kaufpreise zwischen den Familiengräbern und Erbbegräbnissen zu erlegen haben.

Als Unterlage für die Herstellung des neuen Friedhofes war, wie im vorigen Bericht gemeldet, der preisgekrönte Plan des Landschaftsgärtners Eduard Hoppe in Pankow bei Berlin bestimmt worden.

Da der künftige Friedhofs-Inspektor die Unterhaltung des Kirchhofes zu leiten hat, so erschien es zweckmäßig, demselben womöglich auch schon die Anlage des Friedhofes zu übertragen.

Der als Friedhofs-Inspektor gewählte seitherige Obergärtner des Floragartens zu Köln, Gartenarchitekt G. Kittel, trat seine neue Stelle deshalb bereits am 18. August 1883 an und übernahm die Leitung der Arbeiten, während bis dahin der Stadtgärtner Hillebrecht die Anfangs Juli begonnenen Arbeiten hatte ausführen lassen.

Die Arbeiten wurden in der Weise gefördert, daß die Herstellung von zwei Drittel des ganzen Friedhofes bis Ende April l. J. erfolgte und der letztere selbst am 1. Mai d. J. in Benutzung genommen werden konnte.

Für die im Hoppe'schen Plane nicht vorgesehene Wasserleitung auf dem Friedhofe sowie für ein ebenfalls nicht vorgesehenes, für die Unterhaltung und Anlage der Gräber unentbehrliches Gewächshaus wurden die nöthigen Geldmittel mit 12 700 M. nachträglich bewilligt.

Auch in einigen anderen Punkten zeigten sich die Hoppe'schen Boranschläge unzureichend. So werden die mit nur 323 M. vorgesehenen Erdarbeiten einen Kostenaufwand von rund 18 000 M., die Begearbeiten statt 12 015 M. 14 500 M., die Anlage von Rasenplätzen statt 8480 M. 13 400 und die Position „Insgemein“ statt 1782 M. 3982 M., zusammen mithin einen Mehrbetrag von 27 000 M. erfordern. Auch dieser Betrag wurde von der Stadtverordneten-Versammlung nachträglich bewilligt.

Die ganze Anlage des Friedhofes kostet demnach einschließlich Wasserleitung und Gewächshaus rund 83 700 M.

Hierzu treten:

die Kosten der Grunderwerbung mit	49 226 „
desgleichen der ersten Instandsetzung und späteren Veränderung der miterworbenen 3 Wohnhäuser mit	2 740 „
die Kosten der Konkurrenzpläne mit	2 216 „
das Gehalt des Friedhofs-Inspectors vom 18. August 1883 bis 31. März 1884 mit	1 149 „

Mithin Gesamtkosten außer denen für die Baulichkeiten 139 031 M.

In letzterer Beziehung ist zunächst nur die Erbauung einer Dienstwohnung für den Friedhofs-Inspektor ein dringendes Bedürfnis. Die dem genannten Beamten zur Zeit provisorisch überwiesenen Räume sind dazu ungeeignet und liegen zu entfernt. Dieselben werden nach Fertigstellung des ersteren Gebäudes dem inzwischen zur Unterstützung und Vertretung des Friedhofs-Inspectors neu ernannten Aufseher als Dienstwohnung überwiesen werden.

Eine speziellere Aufstellung aller für den Friedhof aufgewendeten Kosten kann füglich erst nach völliger Anlage desselben, voraussichtlich also im nächsten Verwaltungsbericht gegeben werden.

Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1883/84 waren von den bewilligten Beträgen wirklich verausgabt 96 632 M.

Dieselben sind nachgewiesen in der Jahresrechnung für 1880/81 mit . . . 2 577 M.

1881/82 " . . . 33 852 "

1882/83 " . . . 14 116 "

1883/84 " . . . 46 087 "

Zusammen wie vor . . . 96 632 M.

Bezüglich der übrigen Kirchhöfe ist zu bemerken:

Der im Jahr 1880 neu angelegte Theil des Kirchhofes an der Volmerswertherstraße wird für das laufende Jahr kaum noch ausreichen. Es muß deshalb das, zur Erweiterung des Kirchhofes f. Z. mit erworbene, aber nicht verwendete und seither verpachtete 85 a große Grundstück zur Anlage von neuen Leichenfeldern Verwendung finden. Die desfalligen Arbeiten sind bereits angeordnet. Die Kosten der Anlage finden voraussichtlich Deckung in den bei der Begräbniskasse in Restausgabe geführten Beträgen zur Unterhaltung der Kirchhöfe.

Auch der Kirchhof im Stoffeler Felde bedarf der Erweiterung, weil die vorhandenen Leichenfelder bis Ende des laufenden Jahres belegt sein werden.

Damit der Kirchhof bald einen würdigen und später einen einheitlichen Eindruck macht, dürfte es sich empfehlen, denselben gleich jetzt in seiner ganzen projektirten Größe anzulegen. Einzelne Grundstücke, welche zur Abrundung des vorhandenen Terrains durchaus erforderlich sind, müßten event. im Wege des Enteignungsverfahrens erworben werden.

Der Stadtverordneten-Versammlung werden die desfalligen Vorlagen unterbreitet werden.

Die Abschlüsse der Begräbniskasse ergeben Folgendes:

Es betrug

	1882/83		1883/84	
	M.	M.	M.	M.
die Einnahme:				
Pächte und Miethe	2 722		2 096	
Zinsen von Kapitalien	326		325	
Vom Leichenwagen	9 944		10 649	
Für verkaufte Erbbegräbnisse	10 951		14 180	
Für Reihengräber	12 107		12 996	
Insgemein einschl. Coursgevvinn für verkaufte geldwerthe Papiere	6		582	
Außerordentlich:				
Aus den Ueberschüssen der laufenden Kirchhofs-Verwaltung bezw. aus dem Reste der Kirchhofsanleihe:				
a. zur Erweiterung des Kirchhofes an der Volmerswerther- straße	560		—	
b. zur Anlage eines Friedhofes hinter dem Tannen- wäldchen	14 116		23 382	
Sind	50 732		64 210	
Zur Deckung der Kosten des letztgenannten Friedhofes sind für 1883/84 noch zu beschaffen	—		22 705	
Zusammen	50 732		86 915	

	1882/83		1883/84	
	M.	M.	M.	M.
Uebertrag		50 732		86 915
die Ausgabe:				
Persönliche Ausgaben, sowie Heizung und Reinigung des Leichenhauses an der Golzheimer Insel	925		908	
Steuern und Abgaben	143		138	
Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	460		1 302	
Unterhaltung der Kirchhöfe	593		98	
Unterhaltung der Leichenwagen	2 412		1 346	
Insgemein	160		208	
Verzinsung der Kirchhofschuld	13 397		13 217	
Tilgung derselben	4 000		4 200	
Außerordentlich:				
a. zur Erweiterung des Kirchhofes an der Volmerswertherstraße	560		—	
b. zur Anlage eines Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen	14 116		46 087	
Zusammen		36 766		67 504
Hiernach beträgt der Ueberschuß		13 966		19 411
Darunter befinden sich Ausgabereste für die Unterhaltung der Kirchhöfe		2 427		4 029
Ist wirklicher Betriebs-Ueberschuß		11 539		15 382

Zur Deckung der im Jahre 1883/84 zur Anlage des Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen verausgabten Summe im Betrage von 46 087 M. sind in der Begräbniskasse vorhanden:

a. Bestand am 31. März 1883 abzüglich des Kassenvorschusses von 467 M.	8 000 M.
b. der vor berechnete Ueberschuß des laufenden Rechnungsjahres	15 382 „
Zusammen	23 382 „
Bleiben zu decken	22 705 M.

Ueber die Beschaffung dieser Summe, sowie der im laufenden Jahre und weiter erforderlich werdenden Beträge für Anlage bezw. Erweiterung des Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen bezw. des im Stoffeler Felde wird Beschluß zu fassen sein, sobald diese Kosten feststehen.

Bis dahin werden dieselben aus bereiten Beständen der Stadtkasse gezahlt.

Dem vorstehenden Vorschusse von	22 705 M.
gegenüber führt die Begräbniskasse eine Restausgabe für Unterhaltungszwecke der vorhandenen Kirchhöfe von	4 029 „
Der Kassenabchluß des Jahres 1883/84 zeigt danach einen Vorschuß von	18 676 M.

Auf die Kirchhofschuld im ursprünglichen Gesamtbetrage von	315 000 M.
sind bis 31. März 1884 getilgt	25 500 „
Bleibt Schuld	289 500 M.

Es wurden beerdigt die Leichen:

	von Erwachsenen		von Kindern unter 4 Jahren		Zusammen	
	1882/83	1883/84	1882/83	1883/84	1882/83	1883/84
auf dem Kirchhofe						
an der Golzheimer Insel	537	590	399	405	936	995
für Derendorf	142	158	245	256	387	414
„ Bilk	334	345	256	289	590	634
„ Hamm	27	15	26	26	53	41
„ Volmerswerth	5	8	19	27	24	35
im Stoffeler Felde	190	189	311	395	501	584
Zusammen	1 235	1 305	1 256	1 398	2 491	2 703
gegen 1882/83						
{ mehr	—	70	—	142	—	212
{ weniger	—	—	—	—	—	—

Der Unterschied in der Zahl der Gestorbenen (Abschnitt I) und der hier nachgewiesenen Leichen erklärt sich durch die auf den Kirchhöfen in Gerresheim und der jüdischen Gemeinde stattgefundenen Beerdigungen.

In dem Leichenhause bzw. den Leichenkammern waren niedergelegt die Leichen:

	von Erwachsenen		von Kindern unter 4 Jahren		Zusammen	
	1882/83	1883/84	1882/83	1883/84	1882/83	1883/84
auf dem Kirchhofe						
an der Golzheimer Insel	66	50	116	84	182	134
für Bilk	9	11	16	15	25	26
im Stoffeler Felde	12	7	8	8	20	15
Zusammen	87	68	140	107	227	175
gegen 1882/83						
{ mehr	—	—	—	—	—	—
{ weniger	—	19	—	33	—	52

Der Grund für die bedeutend geringere Benutzung der Leichenhäuser im letzten Jahre dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß diese Benutzung vorzugsweise bei ansteckenden — namentlich Kinder- — Krankheiten stattfindet, solche aber im Berichtsjahre nicht nachhaltig aufgetreten sind.